

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 31 (1944)

Rubrik: Kunstpreise und Stipendien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Indessen ist das Bauwesen so mannigfaltig, daß ein starres Gesetz, das den praktischen Bedürfnissen nicht entspreche, unbrauchbar wäre. Der Umstand, daß die Gesetzgebung naturgemäß hinter der Entwicklung nachhinkt, macht sich beim Bauwesen, das sich ständig in besonders rascher Entwicklung befindet, besonders bemerkbar, so daß die diesbezügliche Gesetzgebung den Bauleuten immer veraltet scheint. Diese Tatsache läßt bei Behörden und Beamten oft die vollkommen abwegige Meinung aufkommen, daß das Baugesetz nur richtunggebend, aber nicht bindend sei. Dabei wird vergessen, daß das Gesetz andererseits frei von momentanen Strömungen ist und die große Linie im Auge hat, ohne die im einzelnen Fall oft aus einem engen Gesichtswinkel heraus geurteilt wird. Andererseits darf aber die Reglementierung auch nicht zu weit getrieben werden, da damit die Respektlosigkeit vor dem Gesetz nur gefördert würde. «Der Bauinspektor handelt nicht als Diener des Volkes, wenn er dem Wunsche eines Bauinteressenten dadurch entspricht, daß er das Gesetz verletzt.»

Gemeinderat Ernst Reinhard, Baudirektor II der Stadt Bern, wies in seiner Begrüßungsansprache am Beispiel Berns, seinen Siedlungsgebieten, Außenquartieren und Außengemeinden auf die Unterschiede in der Baugesinnung der Geschlechter hin, welche einerseits den Stadtkern und andererseits die Außengebiete aufgebaut haben. In früheren Zeiten genügte es, den Bauherrn zu baulichem Anstand zu mahnen. Heute aber, wo der Begriff «Anstand» außerordentlich in Mißkredit geraten ist, ist ein solcher Appell nicht mehr genügend, denn es gilt, der baulichen Zuchtlosigkeit, die im 19. Jahrhundert eingerissen hat, zu steuern und erziehend zu wirken. Zucht und Ordnung sollen nach Möglichkeit auf dem Wege der Freiwilligkeit wieder zur Maxime werden, und nur, wo dies nicht erwirkt werden kann, durch Zwang. So ist die Aufgabe der Baupolizei eine doppelte: sie soll erzieherisch und polizeilich wirken. Es sollte möglich sein, die sechs Gemeinden Berns zu einer freiwilligen Regionalplanung zu bringen. In der heutigen Zeit, wo Wohnungsnot und Materialnot herrschen und die Arbeitslosigkeit vielleicht schon vor der Türe steht, können wohl einzelne baupolizeiliche Vorschriften gelockert werden, nicht aber diejenigen, die die Qualität der Wohnungen und die Förderung des Städtebaus betreffen. Alle Arbeiten

müssen gründlich vorbereitet werden, damit nicht angesichts einer plötzlichen Arbeitslosigkeit zur Improvisation Zuflucht genommen werden muß. In diesem Zusammenhang sollten die Erfahrungen mit dem Kasinoplatz eine Lehre gewesen sein. An die Bauherrn ergeht der Appell, auch dort an der Schaffung eines würdigen Stadtbildes mitzuhelfen, wo die gesetzlichen Grundlagen fehlen. *pes.*

Kunstpreise und Stipendien

Kunststipendien des Bundes

Der Bundesrat hat am 25. April 1944 auf den Antrag des Departements des Innern und der Eidg. Kunstkommission für das Jahr 1944 die Ausrichtung von Studienstipendien und Aufmunterungspreisen an folgende Künstler beschlossen:

a) *Stipendien: Malerei: Frey August, Zürich; Froidevaux Georges, La Chaux-de-Fonds; Glatt-Notz Karl, Basel; Deck Leo, Bern; Fiaux Léolo, Lausanne. Bildhauerei: Lienhard Robert, Winterthur; Heß Hildi, Zürich; Keller Gottfried, Großaffoltern.*

Architektur: Meyrat Fernand-Julien, Lausanne

b) *Aufmunterungspreise: Malerei: Bucher Etienne, Aarau; Casty Gian, Basel; Cornu Jean, La Chaux-de-Fonds, Della Chiesa Ferdinando, Nidau; Falk Sonja, Bern; Giesker Heinrich, Zürich; Klein Otto, Basel; Maier Alexander, Basel; Rüegg Jean-Pierre, Préverenges; Zaki Hamid, Basel.*

Bildhauerei: Ramseyer André, Neuchâtel; Fontana Fiorenzo, Balerna; Genucchi Giovanni, Bellinzona.

Wettbewerbe

Basler Kunstkredit 1943

Reizvoll an der Hauptaufgabe, die der staatliche Kunstkredit im vergangenen Jahr stellte, war die Möglichkeit, resp. die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen einem Architekten und einem Maler. Es handelte sich

dabei in diesem Jahr um keinen allgemeinen Wettbewerb. Fünf Maler waren aufgefordert worden, ein Wandbild für die Abdankungshalle 3 des Hörnli-Friedhofes zu schaffen, deren Raum im Zusammenhang mit dieser Wandbildarbeit auch architektonisch modifiziert werden sollte. Folgende fünf Zweiergruppen wurden zu dieser Aufgabe aufgefordert: Ernst Baumann und Arthur Dürig (Arch. BSA); Karl Ägerter und Hans Schmidt (Arch. BSA); Toni Rebholz und Hermann Baur (Arch. BSA); Fritz Ryser und Ernst A. Christen (Arch.); Hans Stocker und Hermann Baur (Arch.). Es ergaben sich dabei interessante Vergleichsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Vorschlägen, vor allem in bezug darauf, wie scheinbar geringfügige Änderungen in den Proportionen der Raummaße und in den Lichtverhältnissen eine vollkommen andere Raumstimmung bewirken. Für die malerische Aufgabe zeigte sich von neuem, daß ihr geistiger Teil weit schwieriger zu bewältigen war als ihr technischer. Der Ort, in dem Trauernde sich im Angesicht des Todes versammeln, stellte die aufgeforderten Künstler vor eine gewisse thematische Ratlosigkeit, nicht so sehr weil es ihnen an Kraft der Phantasie gebräche, als weil unsere Zeit im allgemeinen davor ratlos steht. Keine der gegebenen Lösungen konnte von der Jury zur sofortigen Ausführung angenommen werden. Es wurde indessen beschlossen, Ernst Baumann den Auftrag zu erteilen, wenn er seinen Vorschlag mit den fünf klugen und den fünf törichteren Jungfrauen noch einmal überarbeitet hat.

Auf Grund direkten Auftrags nahm die Jury zwei große Tafelbilder entgegen, Ernst Coghufs «Bourbaki 1940», das fühlbar starke Erlebnis des Übertritts versprengrter französischer Soldaten über die Schweizergrenze im Jura darstellend, und Max Kämpfs «Traumflug», der zu einem selbständigen Tafelbilde umgearbeitete Entwurf für die Waisenhausfassade (Kunstkreditwettbewerb vor zwei Jahren) von zwei in einem Papierdrachen über die Welt fliegenden Kindern. *G. Oeri*

Städtischer Lehrlingswettbewerb Zürich 1943/44

Dem vom städtischen Jugendamt alljährlich durchgeführten Lehrlingswettbewerb war dieses Jahr ein bisher nicht erreichter Erfolg beschieden. Der letztjährigen Beteiligung von ins-